



Merkblatt

BERUFGENOSSENSCHAFT (BG)

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der **gesetzlichen** Unfallversicherung für Unternehmen und deren Beschäftigte. Sie haben die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und helfen bei deren Folgen.

Grundsätze

Aufgaben und Leistungen:

- Unfallverhütung (Beratung, Überprüfung)
- Unfallentschädigung (Rehabilitation, Geldleistungen)

Versichert sind

- Arbeitsunfälle im Betrieb
- Wegeunfälle zwischen Wohnung und Betrieb
- Berufskrankheiten (soweit in der Berufskrankheitenverordnung als solche bezeichnet)

Die anfallenden Beiträge werden ausschließlich von den Unternehmern erbracht.

Anmeldung

Jedes Unternehmen ist kraft Gesetz Mitglied in einer für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft.

Meldepflicht besteht auch für zuordnungsrelevante Änderungen im Unternehmen. Wer ein Unternehmen eröffnet, muss dieses binnen einer Woche beim zuständigen Unfallversicherungsträger anmelden. Diese Meldepflicht (§ 192 Sozialgesetzbuch VII) besteht unabhängig von der Tatsache, dass die gesetzliche Unfallversicherung eine Durchschrift jeder Gewerbeanmeldung erhält.

Somit wird das Unternehmen in der Regel bei der Gewerbeanmeldung (Gewerbeamt) auch einer Berufsgenossenschaft zugewiesen.

Zuständigkeit/Einordnung/Umfang der Versicherung

Für Pferdebetriebe, deren Belange und die damit verbundenen Tätigkeiten gibt es verschiedene zuständige Berufsgenossenschaften.

- I. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BGV)
- II. Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
- III. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)
- IV. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die Zuordnung richtet sich nach den jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten des Betriebes. Hat ein Unternehmen Bestandteile aus mehreren Bereichen (gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich), bestimmt sich der zuständige Unfallversicherungsträger nach dem Unternehmensschwerpunkt. Für bestimmte Unternehmensbestandteile des Gewerbes, der Landwirtschaft sowie dem kommunalen Bereich gelten dabei im Einzelfall Ausnahmen und unterliegen in der Regel der Einzelfallentscheidung.

Die Unternehmer sind in der Regel nicht kraft Gesetz oder kraft der Satzung der Berufsgenossenschaft automatisch versichert, diese Unternehmer können sich aber freiwillig versichern. Die folgenden Ausführungen geben eine erste Orientierung, jeder Einzelfall muss separat beurteilt werden.



I. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BGV)

- Reittier- und Stallhaltung mit gewerbsmäßiger Zielsetzung
- Pensionsstallhaltung mit gewerbsmäßiger Zielsetzung
- Pferdesporttrainer mit vorhandener Stallhaltung und Trainingsanlage (sofern nicht eine LBG zuständig ist)
- Reitlehrer mit eigenen Schulpferden (Reittierhaltung)
- Private Reittierhaltung (nur für vorhandene Arbeitnehmer, kein Versicherungsschutz für den Unternehmer)

Wer ist hier versichert?

Der Unternehmer ist pflichtversichert. Wenn er weniger als 15 Std. in der Woche im Betrieb tätig ist, kann er sich befreien lassen. Außerdem ist eine Befreiung ab sechs Arbeitnehmern möglich.

Arbeitnehmer sind pflichtversichert

Weiteres: www.bg-verkehr.de

II. Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

- Pferdesporttrainer ohne vorhandene Stallhaltung und Trainingsanlage (sofern nicht eine LBG zuständig ist)
- Reitlehrer ohne eigene Schulpferde
- Reitvereine
- Stallgemeinschaften (privat und ohne sportliche Zielsetzung)

Wer ist hier versichert?

Der Unternehmer/Vereinsvorstand kann sich freiwillig versichern.

Arbeitnehmer sind pflichtversichert.

Weiteres: www.vbg.de

III. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)

- Pferdehaltung (Pferdezucht, –aufzucht und –ausbildung zur Vermarktung, Pensionsstallhaltung) im Rahmen der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ab 8 ha (seit 2014 Mindestgröße)
- Zusätzlich zu oben genannter landwirtschaftlicher Pferdehaltung: Pferdesporttrainer mit vorhandener Stallhaltung und Trainingsanlage (untergeordnete Tätigkeit, sofern nicht die BGV zuständig ist)
- Zusätzlich zu oben genannter landwirtschaftlicher Pferdehaltung: weitere gewerbliche, untergeordnete Tätigkeiten

Wer ist hier versichert?

Der Unternehmer ist pflichtversichert.

Arbeitnehmer sind pflichtversichert.

Weiteres: www.svlfg.de

IV. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

- Heil- und Reitpädagogen mit ihren entsprechenden Betrieben

Wer ist hier versichert?

Der Unternehmer ist in der Regel nicht pflichtversichert.

Arbeitnehmer sind pflichtversichert.

Weiteres: www.bgw-online.de

Diese Hinweise können nur zur groben Orientierung dienen und ersetzen nicht die Einzelfallentscheidung.
(z.B. mitarbeitende Familienangehörige)

Wichtig: Dieses Merkblatt gibt erste Hinweise zur Berufsgenossenschaft, hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bleibt ohne Gewähr für die Richtigkeit. So kann auch wegen der ständigen Änderung von Gesetzgebung und Rechtsprechung für den Inhalt keine Haftung übernommen werden. Es wird zur Einzelfallbeurteilung eine individuelle und aktuelle Recherche empfohlen.